

**Satzung  
über die Verwendung des Wappens und des Dienstsiegels der Gemeinde Großvargula  
(Wappensatzung)**

Gemäß §§ 7 Absatz 2, 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), erlässt die Gemeinde Großvargula auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 06.10.2009 folgende Satzung über die Verwendung des Gemeindewappens und des Dienstsiegels.

**§ 1  
Führung und Verwendung des Wappens  
und des Dienstsiegels der Gemeinde Großvargula**

- (1) Die Gemeinde Großvargula führt nach § 2 der Hauptsatzung ein Gemeindewappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Gemeindewappen zeigt ein achtspeichiges Rad, auf einem Schild darüber ein Helm und offene Flügel.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Großvargula – Land Thüringen – Unstrut- Hainich- Kreis.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Dienstsiegels obliegt allein der Gemeinde Großvargula, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

**§ 2  
Genehmigungspflicht für die Verwendung des Gemeindewappens  
und des Dienstsiegels durch Dritte**

- (1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Gemeinde Großvargula durch andere Personen als die Gemeinde Großvargula ist ausgeschlossen.
- (2) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens bei der Gemeinde Großvargula zu beantragen.
- (4) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.
- (5) Zuständig für die Genehmigung ist der Bürgermeister der Gemeinde Großvargula.
- (6) Die Verwendung des Gemeindewappens darf erst nach Genehmigung erfolgen.
- (7) Soweit das Gemeindewappen zur Ausschmückung von Festveranstaltungen der Gemeinde Großvargula benutzt wird, gilt die Genehmigung als erteilt. In diesem Fall ist eine Vorabinformation an den Bürgermeister zu tätigen.
- (8) Die Verwendung des Gemeindewappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien und Wählervereinigungen, ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Verwendung des Gemeindewappens**

- (1) Bei der Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder Verwechslungsmöglichkeit vermieden werden.
- (2) Die Genehmigung wird Vereinen und Firmen nur erteilt, wenn sie ihren Sitz in der Gemeinde Großvargula haben oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder beschädigt.
- (3) Gegenstände, auf denen das Gemeindewappen aufgetragen werden soll (z.B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Gemeinde ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (4) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Dauer von 5 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer erfordert. Erfolgt kein Widerruf, verlängert sich die Genehmigung automatisch fortlaufend um ein weiteres Jahr.

### **§ 4**

#### **Gebühr**

Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens wird nach dem Abschnitt A, Nr. 1 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großvargula eine Gebühr von mindestens 5,00 € bis höchstens 25,00 € erhoben. Die Gebühr ist davon abhängig, ob die Verwendung des Gemeindewappens ideellen oder gewerblichen Zwecken dienen soll, und bei gewerblichen Zwecken auch vom Umfang und der Dauer der Nutzung.

Von der Erhebung einer Gebühr ist abzusehen, wenn an der Verwendung ein öffentliches Interesse unverkennbar ist.

### **§ 5**

#### **Widerruf der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn;
  - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
  - b) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
  - c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
  - d) die Gebühr nicht entrichtet ist.
- (2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Gemeindewappens unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) ohne Genehmigung der Gemeinde Großvargula das Gemeindewappen verwendet;
  - b) Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet;
  - c) trotz Widerruf der Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens dieses weiter verwendet oder
  - d) die Weiterverwendung nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großvargula, den 22.10.2009

- Siegel -

S c h m i d t  
Bürgermeisterin

### **I. Genehmigungsvermerk**

**Die Satzung über die Verwendung des Wappens und des Dienstsiegels der Gemeinde Großvargula (Wappensatzung) wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut- Hainich- Kreis ordnungsgemäß angezeigt.**

**Entsprechend § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde mit Schreiben vom 19.10.2009 der Eingang der Satzung durch die Kommunalaufsicht bestätigt und darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung vorzeitig öffentlich bekannt gemacht werden.**

### **II. Bekanntmachungsvermerk**

**Die Satzung über die Verwendung des Wappens und des Dienstsiegels der Gemeinde Großvargula (Wappensatzung), die in der Sitzung des Gemeinderates am 06.10.2009 mit Beschluss- Nr. 38/5/2009 (1) beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck in dem von den Gemeinden Herbsleben und Großvargula gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt "Unstrut-Kurier" Amtsblatt der Gemeinde Herbsleben und der Gemeinde Großvargula am 18.11.2009.**

Großvargula, den 22.10.2009

- Siegel -

S c h m i d t  
Bürgermeisterin